

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Baesweiler für die Herstellung und Verbesserung der Hauptverkehrsstraße „Mariastraße“ von der Einmündung in die Aachener Straße/B 57 bis zur Kreuzung Peterstraße (Einzelsatzung) vom 06.02.2002 (in Kraft seit 19.02.2002)**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 05.02.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S.666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW 1999 S.718) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Verbesserung der Hauptverkehrsstraße „Mariastraße“ von der Einmündung in die Aachener Straße/B 57 bis zur Kreuzung Peterstraße und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Baesweiler vom 05.07.2001.

#### **§ 2**

#### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

Die Stadt trägt den beitragsfähigen Aufwand zu 100 %, da die wirtschaftlichen Vorteile der Herstellung und Verbesserung der Hauptverkehrsstraße „Mariastraße“ von der Einmündung in die Aachener Straße/B 57 bis zur Kreuzung Peterstraße überwiegend bei der Allgemeinheit liegen und der grundstücksbezogene Teil des wirtschaftlichen Vorteils sich auf das Rathausgrundstück mit seiner hohen Besucherzahl konzentriert.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Einzelsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baesweiler in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 06.02.2002

Dr. Linkens  
Bürgermeister